

A.
die Gesetz- und Rechtmäßigkeit der erfolgten
Expropriation,
indem er anführt:

1.

das hohe Ministerium des Innern extendire gegen den Inhalt des Gesetzes vom 3. Juli 1835 die Anlegung einer Eisenbahn auf das Anlegen von Bahnhöfen; denn das angezogene Gesetz spreche in §. 2 nur von der Eisenbahn, den erforderlichen Wachthäusern und andern Gebäuden, für welche die Verpflichtung zur Abtretung ausgesprochen sei. Eine weitere und erschwerendere Interpretation sei nicht zulässig;

2.

das Expropriationsgesetz beziehe sich überhaupt bloß auf ländliche Flurbezirke, und habe daher auf die im Reichsbilde der Stadt Leipzig gelegenen Grundstücke nicht angewendet werden dürfen;

3.

es habe sich das hohe Ministerium bei der Entscheidung über Abtretung von Grundeigenthum nicht innerhalb der ihm nach §. 31 der Verfassungsurkunde und nach dem Gesetz vom 3. Juli 1835 und der Verordnung vom 10. August 1837 dazu verliehenen Ermächtigung bewegt, denn obschon dasselbe anerkannt habe, daß das Expropriationsrecht ein wichtiges und tief in Privatverhältnisse eingreifendes Privilegium und die Ermächtigung zur Genehmigung des abzutretenden Grund und Bodens bloß innerhalb der durch jene Gesetze festgestellten Bedingungen zu verstehen, einer beliebigen Ausdehnung aber nicht fähig sei, so eigne sich dasselbe dennoch das Recht an, nachträgliche Abänderungen zu gewähren, auch dann, wenn der Eisenbahnplan vollständig vorgelegen habe und genehmigt worden sei, als wodurch die freie Gebahrung mit jedem an eine Eisenbahn grenzenden Grundstücke aufhöre, da doch die gedachte Ermächtigung mit der Genehmigung des Hauptplanes von selbst erlösche;

4.

das hohe Ministerium habe die Nachexpropriation in der rückwärts liegenden Richtung, also ganz außerhalb des Bereichs des Unternehmens, und ohne daß sich durch Benutzung der Bahn, deren Bau nur erst begonnen, irgend ein dringender Nothwendigkeitsgrund nachträglich hätte herausstellen können, und ohne einen solchen im Termin am 12. November 1841 nachhaftig zu machen, gestattet;

5.

das hohe Ministerium habe nur den mündlichen Erläuterungen das von ihm selbst ernannten Oberingenieurs und den Versicherungen des Directorii Gehör gegeben, und den Grundbesitzern, hinsichtlich der Nachexpropriation Einwendung zu machen, nicht gestattet, was daraus erhelle, daß Beschwerdeführern durch die Kreisdirection eröffnet worden, wie überhaupt die Frage: ob und inwieweit die Abtretung eines Grundstücks zur Anlegung einer Eisenbahn nothwendig sei? keinen Gegenstand der Erörterung zwischen den Unternehmern und den betreffenden Grundstücksbesitzern bilde, sondern von dem Ministerio des Innern nach administrativem Ermessen zu entscheiden sei, was man auch in der Ministerialverordnung vom 20. April 1842 wiederholt habe;

6.

dasselbe ordne weiter die unbedingte Abtretung seines Areal's, unter Verfassung eines weitem Recurses an, und behaupte, daß eine Nachexpropriation im eigenlichen Sinne nicht stattgefunden habe, was jedoch wirklich der Fall sei, da der Bahnhof der sächsisch-bayrischen Eisenbahn vor Expropriation seiner, Hänel v. Cronenthal's, Besizung bereits durch deutliche Merkmale bezeichnet und abgefordert gewesen, sowie endlich

7.

das hohe Ministerium bei der leipzig-dresdner und magdeburger Eisenbahn sein Aufsichtsrecht keineswegs bis auf die Expropriation von Ausmündungshöfen erstreckt, sondern die Acquisition des erforderlichen Areal's der gütlichen Uebereinkunft überlassen habe, auch sei der Grund und Boden für die leipziger und magdeburger Bahnhöfe durch gütliche Verhandlung und nicht mit Hilfe des Expropriationsgesetzes erlangt worden.

Reclamant zieht ferner

B.

die (technische und polizeiliche) Nothwendigkeit der Expropriation der ihm zugehörigen Grundstücke

mit der Behauptung in Zweifel,

1.

der nach dem Hauptplane anzulegende Bahnhof habe hinreichenden Raum für die Zwecke der Eisenbahngesellschaft, auch sei der ihm zugehörige Platz weder zu Erweiterung des Bahnhof's, noch zu Herstellung des Verkehrs mit der Stadt Leipzig erforderlich, da hinreichender Platz zu den Wegen nach dem Bahnhof vorhanden gewesen; dagegen stelle sich

2.

das Vorgeben des Directorii, daß nämlich dieser Platz mit Gebäuden bedeckt werden solle, bloß als ein leeres Vorgeben dar, indem derselbe bloß einen hübschen Vorplatz bilde. Es scheine aber das hohe Ministerium die Anlagen von hübschen Vorplätzen zu den ursprünglich nothwendigen Bestandtheilen einer Eisenbahn zu rechnen, welche zur Abtretung von Grundeigenthum verpflichte, obgleich der gesetzlich hinlängliche Raum zu Zugängen und Wegen sich im Eigenthum der Compagnie befinde. Hierzu sei aber das hohe Ministerium schon der Consequenz wegen nicht ermächtigt, da es zu der irrigen Ansicht führen würde, als wäre den Unternehmern von Eisenbahnen gestattet, zu jeder Zeit auch das rückwärts der Eisenbahn befindliche Areal in Anspruch zu nehmen.

Hiernächst hat Hänel v. Cronenthal seine Beschwerden auch nach

C.

gegen die ausgesprochene Entschädigungstaxe gerichtet und in dieser Beziehung das Taxationsverfahren der Straßenbaucommission, sowie die Seiten der Kreisdirection ausgesprochene Billigung dieses Verfahrens getadelt;

und diesen Beschwerden

D.

die Bemerkung beigefügt, daß, wenn man nach des Kreisdirectors mündlicher Erklärung sich sogar berechtigt halte, von der zwischen der Stadt und dem Bahnhöfe gelegenen Windmühlengasse für die sächsisch-bayrische Eisenbahn so viel, als man nach dem als entscheidend zu betrachtenden Urtheile des Oberingenieurs erforderlich fände, nachexpropriiren zu können, (womit auch das Directorium sowohl, wie das hohe Ministerium selbst übereinstimme), so streite eine solche Willkür gegen die Verfassungsurkunde §. 27 und 31 und gegen §. 8 und 10 der Vollziehungsverordnung zum Expropriationsgesetz vom 3. Juli 1835;

auch endlich noch auf die gegenüber einer aus Speculanten und Börsenmännern bestehenden Gesellschaft, welche nur Gewinn erziele, und bei der die Staatsregierung selbst interessirt sei, da sie mit 32,000 Stück Actien, also mit dem dritten Theile des gesammten Actien-capital's theilhaftig sei, und nach den Statuten das Recht habe, die ganze Eisenbahn für sich zu acquiriren, auch nach §. 7 der Statuten wirklich als Theilhaber des Actienunternehmens anerkannt sei, und demnach mit letzterem in einem Asso-